


ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2018

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Berechnungswerte für das Jahr 2019
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung
3. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden
4. Jahresmeldung für das Jahr 2018
5. Sperrung alter Datei-Formate im E-Mail-Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Berechnungswerte für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 gelten folgende Berechnungswerte:

1.1 Umlage und Zusatzbeitrag

Allgemeiner Bereich

| | Umlage | Zusatzbeitrag | Gesamt |
|--------------|--------|---------------|--------|
| Arbeitgeber | 1,2 % | 2,3 % | 3,5 % |
| Arbeitnehmer | - | 2,3 % | 2,3 % |
| Gesamt | 1,2 % | 4,6 % | 5,8 % |

Sparkassenbereich

| | Umlage | Zusatzbeitrag | Gesamt |
|--------------|--------|---------------|--------|
| Arbeitgeber | 1,2 % | 2,4 % | 3,6 % |
| Arbeitnehmer | - | 2,4 % | 2,4 % |
| Gesamt | 1,2 % | 4,8 % | 6,0 % |

AOK-Bereich

| | Umlage | Zusatzbeitrag | Gesamt |
|--------------|--------|---------------|--------|
| Arbeitgeber | 1,2 % | 2,89 % | 4,09 % |
| Arbeitnehmer | - | 1,71 % | 1,71 % |
| Gesamt | 1,2 % | 4,6 % | 5,8 % |

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung im Jahr 2019 4,3 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,2 % und einen Anteil am Zusatzbeitrag von 0,3 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

1.2 Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung

| | |
|--|-------------|
| ab 01.01.2019 monatlich | 15.375,00 € |
| - im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung | 30.750,00 € |

1.3 Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung

| | |
|------------------------------------|-------------|
| seit 01.03.2018 monatlich | 7.554,47 € |
| ab 01.04.2019 monatlich | 7.766,66 € |
| - im Monat der Jahressonderzahlung | 11.064,38 € |

1.4 Grenzbetrag für die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

| | |
|--|------------|
| 2 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich) | 1.608,00 € |
|--|------------|

Dieser steuerfreie Betrag mindert sich um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.5 Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

| | |
|--|------------|
| 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich) | 6.432,00 € |
|--|------------|

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (bei einer sogenannten Altzusage), sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.6 Grenzwert für die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV

| | |
|--|------------|
| 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich) | 3.216,00 € |
|--|------------|

Die Sozialversicherungsfreiheit umfasst steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG. Dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge aus einer Entgeltumwandlung.

1.7 Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG

| | |
|---|----------|
| 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (37.380,00 €) | 233,63 € |
|---|----------|

2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Zum 01.01.2019 wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung eingeführt (§ 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz [BetrAVG]). Danach muss der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 geschlossen worden sind, gilt dies ab dem 01.01.2022.

Die Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss gelten grundsätzlich auch für Entgeltumwandlungen im Rahmen einer ZusatzrentePlus bei der ZVK des KVS.

In Tarifverträgen kann jedoch von diesen Regelungen abgewichen werden (§ 19 Abs. 1 BetrAVG). Nach den Ausführungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen (KAV) e. V. in seinem Sonderrundschreiben 34/2018 wird der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA), welcher keinen Arbeitgeberzuschuss vorsieht, verdrängt.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die nicht unter den TV-EUmw/VKA fallen, zu prüfen, ob der gesetzliche Zuschuss zu leisten ist oder ob ein tarifvertraglicher Ausschluss vorliegt.

3. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes) vom 18.04.2018 sind seit dem 01.03.2018 folgende Ausbildungsberufe zusätzlich in den Geltungsbereich des Tarifvertrags einbezogen:

- Schüler/innen nach dem Notfallsanitätäergesetz
- Schüler/innen zur Operations- und Anästhesietechnischen Assistenz
- Teilnehmer/innen praxisintegrierter Ausbildungsgänge zum Erzieher/in

Der genannte Personenkreis unterliegt ab diesem Zeitpunkt auch der Versicherungspflicht in der Zusatzrente. Bei Ausbildungsverhältnissen, die vor dem Stichtag begründet wurden und über den 17.04.2018 hinaus fortbestehen, sind die Auszubildenden rückwirkend zum 01.03.2018 zur Zusatzrente anzumelden.

4. Jahresmeldung für das Jahr 2018

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2018 **bis spätestens 31.01.2019**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

Bei der Meldung von Elternzeiten (Versicherungsmerkmal 28) ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die im jeweiligen Zeitraum die Elternzeit beantragt wurde. Dies ist insbesondere bei Folgekindern während einer Elternzeit relevant, wenn die bisherige Elternzeit vorzeitig durch die Mutterschutzzeit beendet und im Anschluss nur Elternzeit für das Folgekind beantragt wird. Die Elternzeit für das erste Kind kann im Anschluss an die Elternzeit für das Folgekind beantragt bzw. fortgesetzt werden. In diesem Fall ist die Anzahl der Kinder durchgängig mit „1“ anzugeben.

5. Sperrung alter Datei-Formate im E-Mail-Verkehr

Angesichts der verstärkt auftretenden Malware (Schadsoftware) werden keine E-Mails an uns mehr zugestellt, die im Anhang Dokumente mit den Microsoft-Office-97-2003-Dateiendungen .doc oder .docm enthalten. Der Absender erhält im Regelfall eine automatische Antwort, aus der der Ablehnungsgrund hervorgeht.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446. Am 27. und 28.12.2018 bleibt unsere Dienststelle geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor